

Entgeltordnung

der Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lilienthal, Grasberg, Ritterhude und Worpswede über die Übertragung der Aufgaben der Volkshochschule auf die Gemeinde Lilienthal vom 01.08.2006 hat der Rat der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 06.09.2018 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Lilienthal-Grasberg-Ritterhude-Worpswede werden Entgelte (Gebühren und Auslagen) auf privatrechtlicher Basis nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

§ 2

Teilnahmegebühren

(1) Die Teilnahmegebühren betragen ab dem 01.02.2019

- für Kurse, Lehrgänge und Seminare
in der Regel pro Unterrichtsstunde € 2,70
- Die Teilnahmegebühr erhöht sich ab 01.02.2020
bei Kursen mit 7 – 11 Teilnehmern auf € 2,80
- Die Teilnahmegebühr erhöht sich ab 01.02.2021
bei Kursen ab 12 Teilnehmer auf € 2,90
bei Kursen mit 7 – 11 Teilnehmern auf € 3,00
- für Veranstaltungen des Fachbereichs
„Neue Technologien“ in der Regel
pro Unterrichtsstunde € 4,30
- für Veranstaltungen mit Doppeldozentur
den eineinhalbfachen Satz, in der Regel
pro Unterrichtsstunde € 4,05
- Kurse mit einem Elternteil und Kind € 4,05
- für Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro
Veranstaltung bis zu 20,00 €, in der Regel € 5,00
- Einmalgebühr in der Regel € 5,00

(2) Für Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl, bei denen weniger als 7 Teilnehmer/Teilnehmerinnen vorgesehen sind, kann die Teilnahmegebühr um bis zu 30% erhöht werden.

(3) Im Einzelfall können vom Leiter/von der Leiterin der VHS abweichende Gebühren festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen der gemeinwohlorientierten Bildung gemäß NEBG, für Lehrgänge, die zur beruflichen Weiterbildung eingerichtet werden und für Kurse, die in Zusammenarbeit mit fremden Organisationen (z. B. Universitäten, Arbeitsamt u. ä.) durchgeführt werden.

(4) Für alle anderen Veranstaltungen (z. B. Studienreisen und Studienfahrten) werden kostendeckende Beiträge (einschl. einer Verwaltungsgebühr) erhoben.

§ 3

Auslagen

Werden zur Durchführung von Veranstaltungen besondere Auslagen für Verbrauchsmaterialien oder Arbeitsmaterialien notwendig, so haben die Teilnehmer/Teilnehmerinnen grundsätzlich diese anteilig zu tragen oder zu erstatten.

§ 4

Gebührenfreie Veranstaltungen

Ausnahmsweise können in besonderen Fällen, z. B. wenn keine Honorar- oder sonstigen Kosten entstehen und wenn ein überwiegendes kommunales Interesse besteht, gebührenfreie Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Für Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII und deren Kinder, Schüler und Studenten, kann eine Ermäßigung von 50% auf die Teilnahmegebühr eingeräumt werden, wenn ein Berechtigungsnachweis bei der Anmeldung vorgelegt wird.

(2) In begründeten Fällen kann der Leiter/ die Leiterin der VHS auch anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen auf schriftlichen Antrag Ermäßigungen gewähren.

(3) Dozenten/Dozentinnen der VHS können in dem Semester, für das sie einen Lehrauftrag erhalten haben, kostenlos an einem Kurs teilnehmen, dessen Gebühr 50,00 € nicht übersteigt. Bei der Belegung eines Kurses mit höherer Teilnahmegebühr wird diese um 50,00 € ermäßigt. Dies gilt auch für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der VHS.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung fällig und müssen unaufgefordert bezahlt werden oder werden durch die VHS per Bankeinzug eingezogen.
- (2) Für Studienreisen und Studienfahrten ist grundsätzlich mit der Anmeldung bereits ein angemessener Anzahlungsbetrag zu zahlen.
- (3) In allen Säumnisfällen erhebt die Volkshochschule eine Mahngebühr von 2,50 € für jede notwendige Mahnung.

§ 7

Gebührenerstattungen

Teilnahmegebühren werden erstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
- b) anteilig, wenn mindestens ein Fünftel des vorgesehenen Veranstaltungsabschnittes ausfallen muss.

§ 8

Zuständigkeiten

Soweit besondere Zuständigkeiten für Entscheidungen nach dieser Entgeltordnung nicht vorliegen, entscheidet der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Lilienthal, 07.09.2018

Gemeinde Lilienthal



Tangermann
Bürgermeister